

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wesselburen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. 2. 2003 (GVOBl. Seite 58), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 7. 1996 (GVOBl. S. 565) in der jeweils gültigen Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2. 4. 1996 (GVOBl. S. 413) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wesselburen vom 8.12. 2003 wird nach Beschlussfassung der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. 12. 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wesselburen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und wird bei erlaubten und ungenehmigten Sondernutzungen für die bisherige und zukünftige Dauer der Sondernutzung erhoben. Bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen erfolgt die Fälligkeit für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 30. 6. des laufenden Jahres.

In besonderen Fällen und in den in der Anlage zu § 4 Abs. 2 dieser Gebührensatzung aufgeführten Fällen ist eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr zulässig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. die Antragstellerin/der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder ein/e Rechtsnachfolger/in und
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldnerinnen/Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. Sondernutzungen städtischer Ämter und Eigenbetriebe,
3. Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen,
4. Sondernutzungen durch Parteien i. S. des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen i. S. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht oder eine Ermäßigung der Gebühr gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht, die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient oder im Interesse der Stadt Wesselburen liegt.

Darüber hinaus kann der Bürgermeister als Ordnungsbehörde auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Erlass der Gebühren ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Sondernutzung zu stellen.

§ 4

Gebührenbemessung und Gebührenberechnung

Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, wobei insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung zu berücksichtigen sind sowie der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung. Wird bei Warenauslagen oder gastronomischer Bestuhlung mehr als 75 % der eigenen Grundstücksbreite von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen, werden immer die Außengrenzen der beanspruchten Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, auch wenn es Passanten noch möglich ist, zwischen den Waren und der Möblierung noch einen Passierweg zu finden. Flächen zwischen oder vor Warenauslagen, die überwiegend für Kunden und Käufer zur Verfügung stehen, gelten als Sondernutzungsfläche.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung, sie beträgt mindestens 2,50 EUR.

Bei nach einem bestimmten Längen- oder Flächenmaß zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Benutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die jährlich festgesetzt werden, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Widerruft die Stadt Wesselburen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wesselburen, den 8. 12. 2003

Fenske
Bürgermeister

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Wesselburen**

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr in EUR
1	Sondernutzungen ohne überwiegendes wirtschaftliches Interesse		
1.1	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Naturmaterialien wie Erde, Sand, pflanzliche Stoffe u. ä.	qm/Woche qm/Monat	0,25 1,00
1.2	Aufstellung von Containern (z. B. für Bauschutt, Entrümpelung)	Behälter/Tag	2,50
1.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarifstelle 1.1 fallen	qm/Woche qm/Monat	0,25 1,00
1.4	Sonstige Sondernutzungen, die keinen überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	qm/Jahr	12,00
2	Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse		
2.1	Aufstellung und Verkauf von Waren, Warenständer, Verkaufsfahrzeuge, Schutz Einrichtungen und ähnliches, Straßencafe's, Tische und Stühle sowie dekoratives und abgrenzendes Zubehör	qm/Tag qm/Monat	0,50 2,50
2.2	Tannenbaumverkauf	qm/3 Wochen	1,00
2.3	Werbeschilder, Hinweisschilder u. ä. – stehendes Gewerbe -	a)bis zu einer Größe von 1 qm/Jahr b)für jeden weiteren qm/Jahr	20,00 30,00
2.4	Stellschilder, Plakate für vorübergehende Veranstaltungen	Pro Schild/Plakat/ Woche	0,50
2.5	Sonstige Sondernutzungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	qm/Jahr	15,00
3	Märkte		
	Wochenmärkte, Volksfeste, sonstige Veranstaltungen: Für die Benutzung der öffentlichen oder der von der Stadt besonders zur Verfügung gestellten Plätze und Straßen anlässlich der Veranstaltung von Wochenmärkten, Volksfesten, Schaustellungen und sonstigen ähnlichen Veranstaltungen sind Gebühren (Marktstandsgeld) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Marktgebührensatzung der Stadt Wesselburen.		